V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9396 — CapMan/CBRE/Norled)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 219/05)

1. Am 20. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CapMan AIFM Oy („CapMan“, Finnland),

— CBRE Caledon Capital Management Inc. („CBRE“, Kanada),

— Norled AS („Norled“, Norwegen).

CapMan und CBRE übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Norled.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CapMan: Verwaltungsgesellschaft des Investmentfonds CapMan Nordic Infrastructure I SCSP mit Sitz in Luxemburg. CapMan ist Teil der CapMan Group, einer nordischen Private-Assets-Verwaltungs- und Investmentgesellschaft mit Sitz in Helsinki, Finnland.

— CBRE kontrolliert den Investmentfonds CBRE Caledon Noah Aggregator LP und hat seinen Sitz in Ontario, Kanada. CBRE ist eine indirekte Tochtergesellschaft der CBRE Group, die ihren Sitz in Los Angeles, USA, hat und im Bereich der Dienstleistungen für Gewerbeimmobilien und in der Investmentbranche tätig ist.

— Norled: Anbieter von Fähr- und Expressbootdienstleistungen in Norwegen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9396 — CapMan/CBRE/Norled

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË